



Personentarif

gültig ab 1. Juli 2023

Nummer 79 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Steiermarkbahn und Bus GmbH

Der PT/StB ist bei der Geschäftsleitung der Steiermarkbahn und Bus GmbH, Reininghausstraße 13a, 8020 Graz, auf der Internetseite des Unternehmens www.steiermarkbahn.at und durch Vermittlung der Bahnhöfe der Steiermärkischen Landesbahnen erhältlich.

Zur leichten Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

Inhalt

ABKÜRZUNGEN.....	4
KONTAKTDATEN.....	4
LINKS	4
ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
ABSCHNITT II: BEFÖRDERUNG VON PERSONEN	11
ABSCHNITT III: MITNAHME VON HANDGEPÄCK	20
ABSCHNITT IV: MITNAHME VON FAHRRÄDERN	21
ABSCHNITT V: MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN	22
ABSCHNITT VI: FAHRGASTRECHTE	23
ABSCHNITT VII: SONDERZÜGE, SONDERWAGEN	30
STRECKENTAFELN	33
PREISTAFELN	37
ANLAGE 1: NEBENGEBÜHRENTARIF.....	39

Abkürzungen

apf	Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen Personenverkehr AG
Pkt.	Punkt
PT/STB	Personen- und Reisegepäcktarif der Steiermarkbahn und Bus GmbH
StB	Steiermarkbahn und Bus GmbH
StB-GL	Geschäftsleitung der Steiermarkbahn und Bus GmbH
Tvz.	Tarifverzeichnis
Zif.	Ziffer
KTSt	Klimaticket Steiermark
KTÖ	Klimaticket Österreich

Kontaktdaten

Steiermarkbahn und Bus GmbH - Geschäftsleitung

Eventuelle Beschwerden, Fragen zur persönlichen Sicherheit, zu Betriebsstörungen bzw. zum Verlust von Gepäck können an die Steiermarkbahn und Bus GmbH, Reininghausstraße 13a, 8020 Graz, Tel: 0316-812581-39, office@steiermarkbahn.at gerichtet werden.

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

An die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) (Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn, Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien), können sich Fahrgäste wenden, die mit einer Entscheidung der StB im Beschwerdeverfahren nicht einverstanden sind. Um Kontakt mit der apf aufzunehmen, nutzen Sie das Online-Kontaktformular auf www.passagier.at. Weitere Informationen zu Ihren Fahrgastrechten und den Möglichkeiten einer Streitschlichtung finden Sie auch im Fahrgastrechte-Folder der apf, der auch an unseren Bahnhöfen zur freien Entnahme aufliegt.

Links

www.steiermarkbahn.at
www.verbundlinie.at
www.svv-info.at
www.oebb.at
www.apf.gv.at

Rechtsgrundlagen

EisbG

EisbBFG

EKHG

VO (EG) Nr. 1371/2007

Eisenbahngesetz 1957

Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die
Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die StB übernimmt, sofern im Folgenden keine Abweichungen oder Ergänzungen angeführt sind, die Beförderung von Personen und deren Handgepäck, lebenden Tieren und Fahrrädern auf den von ihr betriebenen Strecken Gleisdorf – Weiz, Feldbach – Bad Gleichenberg, Peggau – Übelbach sowie Unzmarkt – Tamsweg auf der Grundlage dieses Tarifes.
- 1.2. Für die Beförderung von Personen mit Verbundfahrausweisen gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark bzw. des Salzburger Verkehrsverbundes,
- 1.3. Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern und Lehrlingen gelten die mit der Republik Österreich geschlossenen Verträge und Zusatzvereinbarungen sowie des Vertrages über die Einbeziehung der Schüler – und Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund Steiermark in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4. Für die durchgehende Beförderungen von Personen von und zu den Österreichischen Bundesbahnen gelten auch die Tarifbestimmungen des Handbuches für Reisen mit der ÖBB in Österreich (www.oebb.at).
- 1.5. Dieser Tarif gilt auch für die Beförderung mit Straßenfahrzeugen und mit anderen Verkehrsmitteln bei vorübergehenden Störungen des Eisenbahnbetriebs.
- 1.6. Diese Tarife und Verträge sind jeweils für die StB und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.
- 1.7. Durch die Wahl des Fahrausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 1.8. Es erfolgt keine durchgehende Abfertigung von lebenden Tieren, Handgepäck bzw. Fahrrädern nach Bahnhöfen anderer Bahnverwaltungen.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Ausweis

Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, welcher zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt.

Assistenz-Hunde

sind Hunde, die speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet sind. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführerhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (rotes Brustgeschirr mit blau-weißem Aufnäher „Partner-Hunde/Assistance Dogs Europe“) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Bahnhof

Verkehrsstelle, welche dem Personen- und Reisegepäckverkehr dient.

Beförderungsvertrag

Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der StB und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Handgepäck, Fahrräder und/oder lebende Tiere) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.

Binnenverkehr der StB

Fahrten, die ausschließlich im STL-B-Netz stattfinden.

Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3 beziehen.

Fahrausweis

Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Ausweis, welcher zu einer oder mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen berechtigt.

Fahrpreis

Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Fahrpreis im Voraus zu entrichten.

Familie

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern), sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des österreichischen Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine dieser gleichzuhaltenden Beihilfe im Ausland gezahlt wird.

Haltestelle

Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

Kalendermonat

Monat vom ersten Tag des Monats bis zum letzten Tag des Monats.

Kontrollgebühr

Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.

Kinder

Personen von 6 (6. Geburtstag) bis 14 Jahre (Tag vor dem 15. Geburtstag), welche gesetzlich nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antritts der Hinfahrt.

Jugendliche

Jugendliche sind Reisende zwischen 15 und 17 Jahren – ab dem 15. Geburtstag bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag.

Menschen mit Behinderung

Personen, die

- (1) einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen oder
- (2) eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
- (3) Bezieher von Pflegegeldern sowie vergleichbarer Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage) sind.

Schüler/-innen:

- ordentliche Schüler/-innen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule,
- Schüler/-innen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler/-innen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- Schüler/-innen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen,
- ordentliche Schüler/-innen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§11 Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Teilnehmer/innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte. Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.

Senioren

Sind

ab 1.1.2015 - Personen ab dem vollendeten 61. Lebensjahr
(ab dem Tag des 61. Geburtstages)

ab 1.1.2016 – Personen ab dem vollendeten 62. Lebensjahr

ab 1.1.2018 – Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr

ab 1.1.2020 – Personen ab dem vollendeten 64. Lebensjahr

ab 1.1.2022 – Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

Schwerkriegsbeschädigte

Personen, welche als Beschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetz 1947 anzusehen sind und deren Grad der Behinderung nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Sonderfahrrad

Als Sonderfahrrad gelten Tandems (zweisitzig), Kickscooter, Elektroroller und Dreiräder für Erwachsene, sowie Fahrräder mit Fahrradanhänger.

Vorverkauf

Ausgabe eines Fahrausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabetag.

3. Nichtraucherzonen – Nichtraucherzüge

- 3.1. Im gesamten Bahnhofsbereich - außer in den eigens dafür vorgesehenen und extra gekennzeichneten Raucherzonen - ist das Rauchen verboten. Dieser Bereich gilt allgemein als Nichtraucherzone.
- 3.2. In allen Zügen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 3.3. Die StB erhebt von Reisenden, die ein Rauchverbot nicht beachten, den in Anlage 1 Zif. 9 festgesetzten Betrag.

4. Fahrpläne – Zugauskünfte

- 4.1. Die StB macht die Fahrpläne im Internet oder in anderer Weise (Aushänge) bekannt. Die Fahrpläne enthalten auch Einschränkungen in der Benützung bestimmter Züge.
- 4.2. Die StB gibt in den Bahnhöfen die Abfahrtszeiten der Züge entsprechend bekannt.
- 4.3. Die StB gibt in besetzten Bahnhöfen nach Möglichkeit Auskünfte über alle Zugverbindungen auf den angrenzenden Strecken, sowie allen Zugverbindungen der Eisenbahnen Österreichs.

Abschnitt II: Beförderung von Personen

5. Allgemeines

- 5.1. Die StB befördert Fahrgäste und deren Handgepäck, sofern
 - (1) der Fahrgast die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhält
 - (2) die Beförderung mit den Personen und den normalen Beförderungsmitteln, die für den Regelverkehr vorgesehen sind, möglich ist, und
 - (3) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die StB nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann bzw.
 - (4) die Beförderung nicht durch vorherige Bekanntmachung bei besonderen kaufmännischen, betrieblichen (z.B. Baustellen, Veranstaltungen usw.) oder örtlichen Umständen vorübergehend ausgesetzt wird.
- 5.2. Bei vorübergehenden Störungen des Eisenbahnbetriebes kann die StB die Fahrgäste und deren Handgepäck mit Straßenfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln befördern bzw. befördern lassen.
- 5.3. Auf eine eventuell erforderliche Aussetzung der Beförderungspflicht wird möglichst frühzeitig und in der jeweils geeigneten Weise (z.B. Fahrgastinformation im Zug und/oder Bahnhof, Presse, Internet etc.) hingewiesen.
- 5.4. Jeder Fahrgast hat sich angemessen und frühzeitig über eintretende Störungen wie Verspätungen und Zugausfälle zu informieren.
- 5.5. Die StB kann die Führung von Sonderwagen und Sonderzügen vereinbaren.

6. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 6.1. Von der Beförderung ausgeschlossen sind
 - (1) Personen ohne sofortige Bezahlung des Beförderungspreises bzw.
 - (2) Personen, welche die Ordnung bzw. die Anordnung der StB-Mitarbeiter nicht beachten oder die aufgrund ihres Zustandes oder ihres unzumutbaren und/oder schwerwiegenden Verhaltens stören bzw.
 - (3) Personen mit einer ansteckenden Krankheit bzw.
 - (4) Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit bzw.
 - (5) Personen unter Bewachung von Exekutivorganen sowie
 - (6) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke in Begleitung eines Jugendlichen oder Erwachsenen reisen.
- 6.1. Wird der Ausschlussgrund erst unterwegs wahrgenommen, so ist der Betreffende bei der nächsten Haltestelle zum Aussteigen zu veranlassen. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, der Nebengebühren und der sonstigen Kosten oder auf Entschädigung.

7. Verhalten der Reisenden

- 7.1. Fahrgäste haben sich bei Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- 7.2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - (1) im Fahrzeug zu rauchen,
 - (2) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - (3) in Fahrzeugen zu lärmern und lärmende Apparate zu benützen. Insbesondere dürfen Mitreisende durch die Verwendung von Musikinstrumenten, audiovisuellen oder anderen Geräten nicht gestört werden. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den öffentlich zugänglichen Bahnsteigbereichen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zug- bzw. Aufsichtspersonals.
- 7.4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen. Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind – sofern sie die Aufsichtspflicht verletzen – die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.
- 7.5. Ein Fahrgast, der Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigt, hat die von der StB festgesetzten Reinigungskosten zu bezahlen, wer sie beschädigt, die Instandsetzungskosten zu tragen.
- 7.6. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Eine Reservierung von Sitzplätzen ist nicht vorgesehen. Über Ersuchen der StB-Bediensteten sind Sitzplätze für ältere oder gebrechliche Personen, schwangere Frauen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.
- 7.7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen entscheidet der StB-Bedienstete, falls nicht ein Aufsichtsorgan zur Stelle ist. Die Eisenbahn erhebt von Reisenden, die eine solche Entscheidung nicht beachten, die in Anlage 1 Zif. 9 angegebene Gebühr.
- 7.8. Der Reisende darf die Notbremse und die Türnottaste nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit der Mitreisenden, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Die StB erheben von einem Reisenden, der die Notbremse oder die Türnottaste aus anderen Gründen betätigt oder durch sein Verhalten das Betätigen der Notbremse oder der Türnottaste durch andere Personen verursacht, den in der Anlage 1 Zif. 9 festgesetzten Betrag. Es wird von Reisenden, die ungerechtfertigt den Brandalarm auslösen, ebenfalls der in der Anlage 1 Zif. 9 festgesetzten Betrag eingehoben.
- 7.9. In Anlagen und Betriebsmitteln der StB dürfen nur mit Zustimmung der Eisenbahn Ankündigungen vorgenommen und Waren angeboten und verkauft werden. Die StB erheben von Personen, die trotz eines Hinweises dieses Verbot nicht beachten, eine Strafgeldgebühr gemäß Anlage 1, Zif. 9.

8. Fundsachen

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich an die StB-Mitarbeitenden abzuliefern. Anspruch auf Finderlohn gegenüber den StB besteht nicht. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

9. Fahrausweise

- 9.1. Fahrausweise werden für alle Verbindungen zwischen Bahnhöfen der StB ausgegeben. Des Weiteren werden Fahrausweise zwischen Bahnhöfen der StB und Bahnhöfen der ÖBB ausgegeben. Das erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Ausgabe von Verbundfahrausweisen nicht zwingend vorgesehen ist. (Verbundtarifexklusivität)
- 9.2. Fahrgäste können die Fahrausweise bei den StB-Personenkassen oder bei den Triebfahrzeugführern bzw. Zugbegleitern erwerben.
- 9.3. Der Fahrausweis enthält den Fahrtantrittsbahnhof, den Bestimmungsbahnhof, die Wagenklasse, den Fahrpreis, den 1. Geltungstag und die Geltungsdauer. Lässt die Eisenbahn die Benützung verschiedener Beförderungswege oder Beförderungsmittel mit einem Fahrausweis zu, so macht sie dies im Fahrausweis ersichtlich. Ein Fahrausweis ohne Angabe des Beförderungsweges gilt für den kürzesten Beförderungsweg.
- 9.4. Der Reisende hat bei der Entgegennahme des Fahrausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist. Beanstandungen eines ausgegebenen Fahrausweises oder des zurück erhaltenen Geldbetrages müssen sofort vorgebracht werden; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 9.5. Die Angaben des Fahrausweises sind für die Beförderung maßgebend.
- 9.6. Sind Fahrausweise nur im Zug erhältlich, so hat der Fahrgast unaufgefordert und ohne Verzögerung seinen Fahrausweis beim Fahrkartenautomaten, sollte dieser nicht vorhanden sein, beim Triebfahrzeugführer bzw. Zugbegleiter zu lösen.
- 9.7. Bahnsteige können grundsätzlich ohne Fahrausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn eingerichtet.
- 9.8. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, sofern er nicht auf Namen lautet und die Fahrt nicht angetreten wurde.
- 9.9. Der Fahrgast hat den Fahrausweis und einen allenfalls erforderlichen Ermäßigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnhofbereiches aufzubewahren, auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. bei Bedarf auszuhändigen, sowie bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken.
- 9.10. Auf Verlangen des Fahrgastes hat sich der StB-Bedienstete auszuweisen. Werden Fahrausweise oder sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise einbehalten, wird eine Bestätigung über den Einbehalt ausgestellt.
- 9.11. Die StB haftet im Zusammenhang mit Buchungen aller Art durch ihre Leute nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten.
- 9.12. Wenn die Ausgabe von Fahrausweisen aufgrund technischer Defekte nicht möglich ist, werden Fahrgäste bis zur nächsten Ausgabemöglichkeit unentgeltlich befördert. Ab der nächsten Ausgabemöglichkeit ist der Fahrpreis für die gesamte in Anspruch genommene Fahrtstrecke zu entrichten.

9.13. Für Fahrausweise aus Onlineshops gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Fahrausweise, die über einen Onlineshop (Verkaufsplattform im Internet, Apps für Smartphones) verkauft und ausgedruckt, als PDF-Datei auf deinem Gerät angezeigt bzw. bezogen werden, sind auf Namen lautend und nicht übertragbar.
- (2) Die Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, der zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf den Fahrausweis aufgedruckten Namens mit dem Namen des Fahrgastes dient.
- (3) Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten der Fahrausweise, die über einen Onlineshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.
- (4) Sofern in den Bedingungen des Betreibers des Onlineshops nicht anders geregelt können Fahrausweise, die über den Onlineshop vom Fahrgast als PDF ausgedruckt bzw. bezogen werden, nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

10. Geltungsdauer der Fahrausweise

- 10.1. Die Geltungsdauer beginnt
 - (1) an dem im Fahrausweis angegebenen Ausgabetag;
 - (2) an dem im Fahrausweis angegebenen 1. Geltungstag, wenn der Fahrausweis im Vorverkauf gelöst wurde;
 - (3) am Tag des Fahrtantritts, wenn weder der Ausgabetag noch der 1. Geltungstag im Fahrausweis angegeben ist.
- 10.2. Der 1. Geltungstag des Fahrausweises gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag.
- 10.3. Die Geltungsdauer endet um 24 Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt jedoch als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

11. Tarifentfernung, Fahrpreisberechnung

- 11.1. Die Tarifentfernungen zwischen Bahnhöfen der StB sind elektronisch verfügbare und ermittelbar und in den besonderen Programmen der elektronischen Abfertigungsgeräte entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich sind diese zur Einsicht als Streckentafeln diesem Tarif in Teil 2 beigelegt. Die Tarifentfernung wird auf Grund dieses Kilometerzeigers ermittelt.
- 11.2. Die Fahrpreise werden nach den Preistafeln des Teiles 3 dieses Tarifes berechnet, wenn nicht besondere Fahrpreise festgesetzt sind. Der Standard-Preis wird gemäß Preistafel 1 berechnet, der ermäßigte Preis gemäß jener Preistafel, welche bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben ist.
- 11.3. Die in den Tarifen ausgegebenen Beträge enthalten die Umsatzsteuer, sofern nichts anderes festgesetzt ist. Fahrausweise gelten nach dem Umsatzsteuergesetz als Rechnungen. Schriftliche Bestätigungen für Fahrpreise werden nur bei Kauf eines Fahrausweises ausgegeben.

12. Fahrpreis

- 12.1. Der Reisende hat für die Beförderung den festgesetzten Fahrpreis, die Nebengebühren und die sonstigen Kosten zu zahlen.
- 12.2. In Begleitung reisende Kinder, für die kein Sitzplatz beansprucht wird, werden bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert, jedoch je Begleitperson höchstens 2 Kinder.
- 12.3. Sofern keine besonderen Fahrpreismäßigungen festgesetzt sind, werden zum halben gewöhnlichen Fahrpreis befördert
 - (1) das 3. und jedes weitere von derselben Person begleitete Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die ein Sitzplatz beansprucht wird;
 - (3) Kinder von 6 bis 14 Jahre(Tag vor dem 15. Geburtstag); maßgebend ist das Alter am Tag des Reiseantritts.
- 12.4. Im Verkehr mit nicht unmittelbar aneinander anschließenden Strecken der StB werden die Fahrpreise nicht durchgerechnet.
- 12.5. Bei Fahrausweisen für Dampfbummelzüge auf der Strecke Murau – Tamsweg wird der Fahrpreis gemäß Preistafel 6 berechnet. Für ein Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der halbe Fahrpreis gemäß Preistafel 6 berechnet.

13. Beförderung von Begleitpersonen und/oder Assistenz-Hunden

Blinde, Menschen mit Behinderung im Rollstuhl, Schwerkriegsbeschädigte oder generell Personen, die in ihrem österreichischen Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ eingetragen haben, können eine Begleitperson und/oder einen Assistenz-Hund unentgeltlich bei ihrer Fahrt als ihren persönlichen Assistenzbedarf mitnehmen, sofern in anderen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist. Die zu begleitende behinderte bzw. mobilitätseingeschränkte Person muss in Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

14. Ungültige Fahrausweise und sonstige mit der Beförderung in Zusammenhang stehende Ausweise

- 14.1. Ein Fahrausweis oder Ausweis ist ungültig, wenn
 - (1) vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- und Berechtigungsmarken fehlen bzw. nicht aufgeklebt oder aufgeklammert sind, oder
 - (2) sein Inhalt unbefugt geändert wurde, oder
 - (3) er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann, oder
 - (4) er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benutzt wird, (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Fahrausweis oder Ausweis um einen gefälschten Fahrausweis oder Ausweis handelt) oder
 - (5) vorgedruckte oder eingetragene Angaben durchstrichen, überschrieben oder auf sonstige Weise geändert sind, oder
 - (6) er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird oder ungültig ist, oder
 - (7) der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.
- 14.2. Fahrausweise und mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen oder entgegen der Beförderungsbedingungen

benutzt werden, sind ungültig und werden gegen Bestätigung eingezogen; eine Fahrpreiserstattung erfolgt nicht.

- 14.3. Die StB sind berechtigt, mit dem Entzug des Ausweises auch die damit verbundene Fahrpreisermäßigung entweder vorübergehend oder dauernd zu versagen.
- 14.4. Ungültige Fahrausweise oder sonstige mit der Beförderung im Zusammenhang stehende Ausweise werden nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z.B. Geltungsbeginn, anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können
- 14.5. An welche sonstigen Ausweise einzelne Fahrpreisermäßigungen gebunden sind, ist bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben.

15. Verbundexklusivität

Die Ausgabe von Fahrausweisen der StB für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Steiermark ist insbesondere zum Zwecke des Umgehens einer bestehenden Verbundtarifexklusivität unzulässig. Bei Verbundtarifexklusivität gelten für die betroffenen Fahrausweise in jedem Fall die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Steiermark bzw. des Verkehrsverbundes Salzburg.

16. Zahlungsmittel

Ausschließliches Zahlungsmittel in Österreich ist der Euro zu 100 Cent. Der Fahrpreis ist nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Die StB-Bediensteten sind nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über € 50,00 zu wechseln, sowie 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als € 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen. Das Bezahlen mit Banknoten im Wert von 200 Euro und 500 Euro ist ausgeschlossen.

17. Fahrpreisermäßigung

Fahrpreisermäßigungen werden, sofern keine Ausnahmen festgesetzt sind, nur bei Vorweis des jeweils mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweises gewährt. Dieser ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

17.1. ÖBB-Vorteilsticket und Online Vorteilsticket

VORTEILStickets gelten nur in Verbindung mit der jeweils erforderlichen und gültigen ÖBB-VORTEILSCARD. Diese werden aufgrund der Tarifbestimmungen des Handbuchs für Reisende mit der ÖBB in Österreich (www.oebb.at) für unterschiedliche Personengruppen ausgegeben. Die Ausgabe einer ÖBB-VORTEILSCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind.

Der Fahrpreis für die VORTEILStickets VC Classic, Jugend und Senioren wird nach Preistafel 4 des 2. Abschnittes berechnet. Die VC Family berechtigt auf den Strecken der StB nicht zum Kauf eines ermäßigten Fahrausweises.

17.2. ÖSTERREICHCARD VORTEILSCARD

ÖBB-ÖSTERREICHCARD VORTEILSCARD werden aufgrund der Tarifbestimmungen des Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich (www.oebb.at) bzw. einer Bestellung ausgegeben und berechtigen zu einer uneingeschränkten Fahrtenanzahl. Die Ausgabe einer ÖBB-ÖSTERREICHCARD VORTEILSCARD kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind. ÖBB-ÖSTERREICHCARD VORTEILSCARDS beinhalten alle Leistungen der VORTEILSCARD.

17.3. Klimaticket Österreich

Mit dem KlimaTicket Ö ist es möglich, ein Jahr alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde) in einem bestimmten Gebiet zu nutzen: regional, überregional und österreichweit.

Davon ausgenommen sind touristische Angebote.

([KlimaTicket Österreich](#))

17.4. Klimaticket Steiermark

Mit diesem Ticket können alle Züge (S-Bahn, Fernverkehr), Busse und Straßenbahnen im gesamten Verkehrsverbund Steiermark und auch in den Tarifierweiterungsbereichen nach Radstadt, Tamsweg, Szentgotthárd und Oberward, nicht jedoch im Korridor von Schäffernsteg nach Wien, zu einem Fixpreis pro Jahr genutzt werden. Neben einer übertragbaren Variante (teurer) gibt es auch ein um 25% ermäßigtes KlimaTicket Steiermark für Senior*innen ab 65 Jahre, für Menschen mit Behinderung und für alle unter 26 Jahren. Durch eine weitere Förderung der Stadt Graz erhalten Personen mit Hauptwohnsitz Graz das KlimaTicket Classic günstiger, auch andere Gemeinde stützen das KlimaTicket zusätzlich.

([KlimaTicket Steiermark](#))

17.5. BUSINESScard

Der Fahrpreis für Busstickets, die aufgrund der BUSINESScard gelöst werden, wird nach Preistafel 2 berechnet.

17.6. Gruppenreisen

Die Fahrpreisermäßigung wird gewährt,

(1) wenn mindestens 6 Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof fahren

(2) und alle Gruppenteilnehmer gemeinsam denselben Beförderungsweg wählen.

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 3 berechnet.

17.7. Jugendgruppenreisen

Die Fahrpreisermäßigung wird Schülern und Jugendlichen, letzteren jedoch nur bis zum vollendeten 19. Lebensjahr gewährt,

(1) wenn mindestens 6 Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof fahren

(2) und alle Gruppenteilnehmer gemeinsam denselben Beförderungsweg wählen.

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 5 berechnet.

Von Jugendlichen ist die Anspruchsberechtigung durch einen Ausweis nachzuweisen.

17.8. Clubfahrkarten

Die Fahrpreisermäßigung wird Personen gewährt, die Mitglieder des Clubs

- (1) 760 Verein der Freunde der Murtalbahn
- (2) U 44 Freunde der Feistritzalbahn, sind.

Clubfahrkarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweis, der ausgegeben wird vom Club

- (1) 760 Verein der Freunde der Murtalbahn, Bahnhofviertel 5, 8850 Murau
- (2) U 44 Freunde der Feistritzalbahn, Kasernenstraße 21a, 8010 Graz

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 3 berechnet.

17.9. Kinderermäßigung in Dampfbummelzügen

Pro Begleitperson (Vollzahler) werden 2 Kinder bis zum 6. Geburtstag unentgeltlich befördert. Diese Kinder haben keinen Anspruch auf Sitzplätze. Für jedes weitere Kind und Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag 50% Ermäßigung.

Der Fahrpreis wird für jedes Kind nach Preistafel 7 berechnet.

17.10. Gruppenreisen in Dampfbummelzügen

Die Gruppenreise wird gewährt, wenn für alle Teilnehmer der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof bezahlt wird. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 8 für die Hin- und Rückfahrt berechnet. Will die Reisegruppe den Bummelzug nur in einer Richtung benützen, wird der in Preistafel 8 für eine Fahrtrichtung ausgewiesene Fahrpreis berechnet. Mindestens ist ein Betrag zu zahlen, welcher zehn ermäßigten Fahrpreisen für Erwachsene entspricht, darüber hinaus wird der Fahrpreis für Kinder nach Pkt. 12.5. berechnet.

17.11. Ermäßigungen für InhaberInnen von Gästekarten, für SchülerInnen, Lehrlinge, Studierende, Zivil- und Präsenzdienner in Dampfbummelzügen

InhaberInnen einer gültigen Murau-Murtal GästeCard, LungauCard oder KatschbergCard erhalten einen ermäßigten Fahrpreis. Des Weiteren erhalten SchülerInnen, Lehrlinge, Studierende, Zivil- und Präsenzdienner unter 26 Jahren einen ermäßigten Fahrpreis. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 9 berechnet. InhaberInnen einer gültigen Steiermark-Card erhalten eine einmalige Gratis-Fahrt (Hin- und Retourfahrt) in der jeweiligen Dampfzugsaison.

17.12. Ermäßigungen bei Themenfahrten der Dampfbummelzüge

Für Themenfahrten (z.B. Schmankerlzug etc.) des Murtalbahns Dampfzuges gilt eine auf die jeweilige Themenfahrt gesonderte individuelle Preisgestaltung, wobei die in den Punkten 17.9, 17.10 und 17.11 angeführten Ermäßigungen nicht zur Geltung kommen.

18. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Für die unentgeltliche Beförderung von Schülern bzw. Lehrlingen gelten die Regelungen im „Vertrag über die Einbeziehung der Schüler und Lehrlinge in den Verkehrsverbund Steiermark“ vom 21.12.1999/10.01.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

19. Erhöhter Fahrpreis – Kontrollgebühr

- 19.1. Unterlässt ein Fahrgast das Lösen eines Fahrausweises, so wird grundsätzlich neben dem Fahrpreis für die jeweilige Fahrtstrecke die in Anlage 1 Zif. 8 festgesetzte Kontrollgebühr eingehoben.
- 19.2. Erfolgt die Bezahlung der Kontrollgebühr unbar, so wird der Kontrollgebühr die in Anlage 1 Zif. 6 jeweils vorgesehene Bearbeitungsgebühr hinzugerechnet.
- 19.3. Ist für die Einmahnung der Kontrollgebühr eine Vorschreibung der StB erforderlich, so wird neben den Portokosten, die in der Anlage 1 Zif. 3 jeweils vorgesehene Mahngebühr erhoben.
- 19.4. Die Kontrollgebühr wird jedenfalls auf 10% reduziert oder kann zur Gänze erlassen werden, wenn der Fahrgast nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber eines personenbezogenen Fahrausweises war.
- 19.5. Übertragbare Fahrausweise sind als nachträglicher Nachweis nicht ausreichend.
- 19.6. Begründete und binnen einem Monat erhobene Einsprüche werden, noch bevor weitere außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, inhaltlich beantwortet.
- 19.7. Keine Fahrgeldnachforderung wird eingehoben, wenn folgende Fahrgäste im Zug ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden:
 - (1) Ein ohne Begleitung reisendes Kind,
 - (2) Ein ohne Begleitung reisender Fahrgast der blind oder stark sehbehindert ist,
 - (3) Ein Rollstuhlfahrer, der seine Fahrt ohne Begleitung durchführt,
 - (4) Ein Fahrgast der offensichtlich unwissentlich einen für die befahrene Strecke ungültigen Fahrausweis vorweist, offensichtlich unwissentlich übergegangen ist, die Fahrt unzulässiger Weise unterbrochen hat, aber sofort einen Fahrausweis löst.

20. Reinigungsgebühr

- 20.1. Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen, an Betriebsmitteln oder Ausrüstungsgegenständen der Eisenbahn vermeidbare Verschmutzungen verursachen oder Abfälle zurücklassen, haben die Reinigungsgebühr gemäß Anhang 1, Zif. 1 zu bezahlen. Übersteigen die tatsächlichen Reinigungs- oder Beseitigungskosten diesen Betrag, gilt dieser Betrag als Anzahlung.
- 20.2. Wird jedoch die Verunreinigung von einem Kind verursacht, so ist die in Anhang 1 Zif. 1 angeführte ermäßigte Reinigungsgebühr zu bezahlen.
- 20.3. Die StB erheben von Personen, die Fahrzeuge oder Anlagen beschädigen, die Instandsetzungskosten oder verlangt eine Sicherheitsleistung.

Abschnitt III: Mitnahme von Handgepäck

21. Mitnahme von Handgepäck

- 21.1. Der Fahrgast kann leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich im Zug mitnehmen und an den vorgesehenen Stellen unterbringen.
- 21.2. Daneben dürfen Fahrgäste auch, wenn Platz vorhanden ist, auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, einen Kinderwagen, einen zusammengeklappten Kickscooter (Roller) oder Elektroroller, einen Rodelschlitten bzw. zerlegten Schibob, maximal zwei Reisekoffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren und mühelos im Bereich des einen Platzes und ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann, unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.
- 21.3. Rucksäcke dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden, wenn dadurch andere Reisende keinen Platz erhalten.
- 21.4. Von der Mitnahme ausgeschlossen sind Gegenstände, die stören oder Schaden verursachen, insb. gefährliche Gegenstände wie geladene Schusswaffen, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende Gegenstände oder Flüssigkeiten, Propangasflaschen, Glasscheiben, nicht verpackte Sägen, Beile, u.ä.
- 21.5. Fahrgäste, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes oder aufgrund von Gesetzen oder einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung eine Schusswaffe tragen, können diese inklusive Handmunition mitnehmen. Die Begleiter von Gefangenen oder verhafteten Personen können geladene Schusswaffen mit sich führen.
- 21.6. Fahrgäste, die die in 21.4 genannten Gegenstände mit sich führen und nicht in Ausübung einer der in 21.5 genannten Tätigkeiten sind, werden von der Beförderung ausgeschlossen.
- 21.7. Die StB verlangen bei begründeter Vermutung vom Reisenden den unverzüglichen Nachweis, dass die von ihm mitgenommenen Gegenstände den Rechtsvorschriften und den Tarifen entsprechen. Kann der Inhaber solcher Gegenstände nicht ermittelt werden, so prüft die StB unter Beiziehung von zwei Zeugen, ob die Gegenstände von der Mitnahme als Handgepäck ausgeschlossen sind.
- 21.8. Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst zu beaufsichtigen und ordnungsgemäß zu verwahren. Die StB haftet für einen Schaden an Gegenständen, die der Fahrgast selbst zu beaufsichtigen hat, nur bei Verschulden der Eisenbahn.
- 21.9. Der Fahrgast haftet für den Schaden, der durch Gegenstände entstanden ist, die er mitgenommen hat, sofern sie nach Pkt. 21.4 nicht mitgenommen werden dürfen. Für den Schaden, der durch andere Gegenstände entstanden ist, die er mitgenommen hat, haftet er, sofern er nicht beweist, dass dieser Schaden auf ein Verschulden der Eisenbahn oder eines Dritten oder auf Umstände zurückzuführen ist, die der Reisende nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
- 21.10. Für Beschädigungen, Verunreinigungen bzw. den Verlust von Handgepäck wird, außer bei Verschulden der StB, keine wie immer geartete Haftung übernommen.

Abschnitt IV: Mitnahme von Fahrrädern

22. Mitnahme von Fahrrädern

- 22.1. Zweirädrige, einsitzige Fahrräder ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotor), unverpackte Klappräder bzw. Falträder, sowie Sonderfahrräder (inkl. Aufgeklappte Kickscooter und Elektroroller) können bei allen fahrplanmäßigen Zügen mitgenommen werden, wenn in den Einstiegs- und Abstellräumen genügend Platz vorhanden ist. Über die Möglichkeit der Beförderung von Fahrrädern entscheidet der Triebfahrzeugführer.
- 22.2. Der Fahrgast hat beim Ein- und Ausladen mitzuwirken.
- 22.3. Jeder Fahrgast darf nur ein (Sonder)Fahrrad mitnehmen. Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen untergebracht werden und sind grundsätzlich vom Fahrgast entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. In Zügen, welche mit einer Aufhängevorrichtung ausgestattet sind, ist diese zu benützen.
- 22.4. Für die Beschädigung oder den Verlust von Fahrrädern oder Fahrradteilen, die sich aus der Mitnahme von Fahrrädern ergeben oder für Beschädigungen und Verunreinigungen an Personen und sonstigen Gegenständen durch Fahrräder haftet die StB nur bei Verschulden.
- 22.5. Auf den StB-Strecken Feldbach – Bad Gleichenberg, Peggau – Übelbach sowie Unzmarkt – Tamsweg wird für die Beförderung für jedes Fahrrad ohne Rücksicht auf die Entfernung der in Preistafel 11 festgesetzte Betrag pro Kalendertag berechnet. Diese Karte wird auf den ÖBB-Strecken nicht anerkannt.
- 22.6. Auf der StB-Strecke Gleisdorf – Weiz erfolgt eine unentgeltliche Fahrradmitnahme. Es gelten die Bestimmungen auf Pkt. 22.1 – 22.4. unverändert.

Abschnitt V: Mitnahme von lebenden Tieren

23. Mitnahme von lebenden Tieren

- 23.1. Der Fahrgast kann kleine, ungefährliche, in Behältnissen untergebrachte, lebende Tiere unentgeltlich mitnehmen. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Fahrzeugen der StB ausgeschlossen sind.
- 23.2. Der Fahrgast kann Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, mitnehmen, sofern diese mit angelegten bisssicheren Maulkörben entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Bei Assistenz-Hunden ist ein bisssicherer Maulkorb nicht erforderlich.
- 23.3. Für jeden mitgenommenen Hund, der nicht unentgeltlich zu befördern ist, wird der Beförderungspreis lt. Preistafel 11 berechnet. Diese Karte wird nicht auf den ÖBB-Strecken anerkannt.
- 23.4. Für die Beaufsichtigung und Haftung gilt Pkt. 21.9. (Handgepäck) sinngemäß.

Abschnitt VI: Fahrgastrechte

Die folgenden Rechte gelten für Beförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr der StB. Bei Verspätung, Zugausfall und Unfällen bieten wir den Fahrgästen, vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen, Entschädigung und Unterstützung.

24. Versäumen der Abfahrt

Versäumt der Fahrgast die Abfahrt eines Zuges, so hat er keinen Anspruch auf Fahrpreisentuschädigung. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung nach Pkt. 27.

25. Pünktlichkeitsgarantie

25.1. Inhaber/-innen von (Verkehrsverbund) Jahreskarten wird seitens der StB eine Pünktlichkeitsgarantie je Strecke bzw. Streckenabschnitt gegeben, die einheitlich mit 95 % Pünktlichkeit (= Pünktlichkeitsgrad von 95 %) für alle StB-Züge des Nah- und Regionalverkehrs auf allen Strecken festgelegt ist. Gemessen wird dabei die Ankunftsverspätung der Züge im Fahrtantritts- und Fahrtendbahnhof.

Bei Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades erhalten (Verbund)Jahreskarten-Kunden nach Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte, einmal pro Jahr eine Entschädigungszahlung, auf das vom Fahrgast bekanntgegebene Konto, überwiesen.

Mit einer Verspätung von bis zu 5 Minuten gelten Züge als pünktlich. Mit einer Verspätung ab 5 Minuten gelten sie als verspätet.

Die Pünktlichkeitsgrade werden pro Kalendermonat und Strecke ermittelt. Die aktuellen Pünktlichkeitsgrade werden unter www.steiermarkbahn.at veröffentlicht.

Es gelten die Regelungen in den Verbundtarifen in der jeweils geltenden Fassung.

26. Fahrpreisentuschädigung für Zeitfahrkarten

26.1. Die Fahrpreisentuschädigung für Halbjahres-/Jahreskarten (Verkehrsverbund) beträgt bei einer Fahrtstrecke mit der Eisenbahn pro monatlich nicht erreichten Pünktlichkeitsgrad zehn Prozent des Preises der auf die konkrete StB-Bahnstrecke entfallenden Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte; bei Nichterreichen des Pünktlichkeitsgrades während der Gesamtlaufzeit der Jahreskarte den jeweiligen Preis einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die konkrete StB-Bahnstrecke.

26.2. Bei der Berechnung der Verspätung bleiben Beförderungen ausschließlich im Bereich von Stadtverkehren bzw. Verkehrsverbund-Kernzonen ebenso außer Betracht wie Beförderungen im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien (Bussen). Ebenso wird der Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche bzw. für Kraftfahrlinien-Strecken nicht berücksichtigt.

26.3. (Verkehrsverbund)Wochen- und Monatskarten-Nutzer erhalten eine Pauschalentschädigung von € 0,75 je erlittener Verspätung, die zwischen Zustieg- und Ausstiegbahnhof der benützten Züge mehr als 30 Minuten beträgt. Die Verspätungsbestätigung mit vermerkter Fahrausweisnummer wird vom Zugpersonal ausgestellt.

26.4. Entschädigungsbeiträge unter € 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

27. Fahrpreiserstattungen

- 27.1. Die StB erstatten dem Inhaber eines Fahrausweises gemäß PT/StB gegen Rückgabe des Fahrausweises und Vorlage einer Bescheinigung über die Nichtbenützung den Fahrpreis, sofern er den Fahrausweis nicht ausgenützt hat.
- 27.2. Für die Erstattung von Verbundfahrkarten (Jahres-, Halbjahres-, Monats- und Wochenkarten) gelten folgende Bestimmungen:
- (1) Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.
 - (2) Bei Rückgabe von Monatskarten während der Geltungsdauer, kann der Fahrpreis rückerstattet werden, wobei für jede angefangene Woche innerhalb der Geltungsdauer der Preis einer Wochenkarte für denselben Geltungsbereich abgezogen wird.
 - (3) Bei Rückgabe von Wochenkarten während der Geltungsdauer kann der Fahrpreis rückerstattet werden, wobei für jeden angefangenen Kalendertag innerhalb der Geltungsdauer der Preis einer 24-Stunden-Karte Vollpreis für denselben Geltungsbereich abgezogen wird.
 - (4) Zusätzlich wird bei jeder Rückgabe eines Fahrausweises der in Anlage 1 Zif. 10 festgesetzte Betrag einbehalten.
 - (5) Bei Fahrausweisen aus Onlineshops gelten die Bestimmungen des Punkt 9.14.
- 27.3. Bei ermäßigten Fahrausweisen bzw. bei Verbund-Fahrausweisen gelten zusätzlich nachfolgende Besonderheiten im Falle der Fahrpreis-Rückerstattung:
- (1) Für die Rückerstattung von Verbund-Fahrausweisen gelten grundsätzlich die Regeln der Verbund-Tarifbestimmungen; ausgenommen bei Fahrgeld-Rückerstattung aufgrund von Bahnverschulden, Streik oder Fehlbedienung am Fahrkartenautomaten. In diesem Fall werden Verbund-Fahrausweise den StB-Fahrausweisen gleichgehalten.
 - (2) Gruppenfahrausweise werden auch dann erstattet, wenn die am Fahrausweis angegebene Personenzahl mit der die Fahrt tatsächlich durchführenden Personenanzahl nicht übereinstimmt, wobei der Fahrpreisanteil der nicht teilnehmenden Personen erstattet wird, aber eine in den besonderen Tarifen allenfalls festgesetzte Mindestanzahl der Teilnehmer für Gruppenreisen zu beachten ist;
- 27.4. In Teilstrecken nicht benützte ermäßigte Fahrausweise werden – ausgenommen bei Bahnverschulden – nicht erstattet. Dabei sind aber Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt bei einer Rückerstattung hinsichtlich ihrer Hin- und Rückfahrt wie zwei getrennte Fahrausweise zu behandeln
- 27.5. Fahrpreiserstattungen für Fahrausweise gemäß PT/StB sind grundsätzlich an die StB-Bahnhöfe zu richten. Bei Erstattungsbeträgen ab dem Betrag von 75,- Euro und Direktausgabe des Erstattungsbetrages (in bar oder mittels Gutschein) am Bahnhof ist vom Antragsteller die Identität mittels amtlichen Lichtbildausweis oder ersatzweise mittels ÖBB-VORTEILSCARD - sofern mit Lichtbild versehen - nachzuweisen.
- 27.6. Erstattungsbelege unter 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

- 27.7. Alle Ansprüche auf Erstattung sind erloschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.
- 27.8. Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zu Erstattung erfolgt – außer in begründeten Einzelfällen – innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrages auf Erstattung.
- 27.9. Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Fahrausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, sowie für ungültige Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
- 27.10. Bei Rückgabe von Fahrausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.
- 27.11. Bei Rückgabe von Fahrausweisen, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der jeweilige Fahrpreis anteilig erstattet.
- 27.12. Wurde der Tarif unrichtig berechnet oder wurde der Fahrpreis, die Nebengebühren oder die sonstigen Kosten fehlerhaft berechnet oder eingehoben, so erstatten die StB den Differenzbetrag bzw. fordern die StB diesen Betrag nur dann nach, wenn der Unterschiedsbetrag mindestens 5,- Euro je Fahrausweis beträgt.
- 27.13. Hinsichtlich des Ablaufes bzw. der Vorgehensweise bei der Rückerstattung von Fahrpreisen bzw. Erstattung von Karten-Sperrgebühren gelten zusätzlich folgende Besonderheiten: Fahrpreis-Rückerstattungen von Fahrausweisen, die in einem Reisebüro ausgestellt wurden, dürfen am Fahrkartenschalter nicht durchgeführt werden. Für diese ist das ausstellende Reisebüro zuständig.
- 27.14. Bei Dampfzugfahrten ist der Widerruf gem. § 1 (3) FAGG für die Kunden nicht möglich. Bitte beachten: Muss z.B. wegen widriger Wetterbedingungen (Brandgefahr durch extreme Trockenheit) oder aus Sicherheitsgründen die Dampflok durch eine Diesellok ersetzt werden, kann keine Fahrpreiserstattung erfolgen.

28. Nichtbenützung

- 28.1. Die Nichtbenützung gilt entweder als erwiesen oder ist entsprechend zu bescheinigen. Die Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:
 - (1) Die Rückgabe des Fahrausweises erfolgte vor Beginn der Geltungsdauer,
 - (2) aufgrund der Ausgabe- bzw. allenfalls Entwertungszeit war keine Fahrt möglich;
 - (3) im Falle einer Betriebsstörung, das heißt zwischen Kaufzeitpunkt des Fahrausweises und dem Erstattungsersuchen, war die Fahrt, für die der Fahrausweis gekauft worden ist, nicht möglich.In allen anderen Fällen ist eine von der Eisenbahn ausgestellte Nichtbenützungsbescheinigung notwendig.
- 28.2. Die Nichtbenützung wird dort bescheinigt, wo die Fahrt abgebrochen worden ist; bei Nichtantritt der Rückfahrt im beabsichtigten Fahrtantrittsbahnhof der Rückfahrt bzw. bei vollständiger Nichtbenützung des Fahrausweises im beabsichtigten Fahrtantrittsbahnhof oder Fahrkarten-Kaufbahnhof. Die Nichtbenützung kann nicht im Fahrkarten-Kaufbahnhof bestätigt werden, wenn dieser zugleich der beabsichtigte Fahrtende-Bahnhof ist; es sei denn es handelt sich um einen Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt und die Nichtbenützung wird für die gesamte beabsichtigte Fahrt bescheinigt.
- 28.3. Bahnhöfe desselben Ortes werden dabei dem Fahrtantrittsbahnhof gleichgehalten.

- 28.4. Erstattet wird dabei der Fahrpreis der Fahrtstrecke, für die die Nichtbenützung bescheinigt wurde.
- 28.5. Die Bescheinigung der Nichtbenützung kann entweder am Fahrausweis selbst vorgenommen werden (durch den Fahrkartenschalter oder das Zugpersonal), oder auch mittels einer bei einem Fahrkartenautomaten erstellten Nichtbenützungsbescheinigung erbracht werden.
- 28.6. Beim Fahrkartenautomaten ausgegebene Nichtbenützungsbescheinigungen ersetzen die sonstigen Nichtbenützungsbescheinigungen nur dann, wenn diese nicht beim Bahnhof bzw. Zugbegleiter eingeholt werden konnten und der Bezug zum ursprünglichen Fahrausweis eindeutig ableitbar ist.
- 28.7. Die beim Fahrkartenautomaten erworbene Nichtbenützungsbescheinigung wird mit 3,- Euro vergebührt.
- 28.8. Dieser Betrag wird aber in allen Fällen der vorgenommenen Fahrpreiserstattung dieser entsprechend aufgeschlagen bzw. bei dieser entsprechend angerechnet. Durch das Einholen derartiger Nichtbenützungsbescheinigungen entsteht aber kein Anspruch auf Fahrgeld-Rückerstattung; dementsprechend wird für den Fall, dass die Nichtbenützungsbescheinigung (aus tariflichen Gründen) zu keiner Fahrpreis-Rückerstattung führt, diese Gebühr auch nicht refundiert.
- 28.9. Das Fehlen einer entsprechenden Zangenprägung am Fahrausweis wird als Nichtbenützungs-Bescheinigung bzw. Beweis der Nichtbenützung nicht anerkannt.
- 28.10. Eine Bescheinigung der Nichtbenützung nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises ist nicht möglich.
- 28.11. Nicht notwendig aufgrund der besonderen Gegebenheiten ist eine Nichtbenützungsbescheinigung in folgenden Fällen:
 - (1) Offiziell verlautbarter Streik (bei einer ausländischen Nachbarbahnverwaltung); diesfalls erfolgt die Erstattung des Gesamtfahrpreises ohne Abzug allfälliger Gebühren oder Selbstbehalte. Voraussetzung ist aber die entsprechende bahninterne Verlautbarung oder Ankündigung des konkreten Streikzeitraumes der Eisenbahn. Vermutete oder vom Fahrgast behauptete Streiks oder Streikzeiträume sind dafür nicht ausreichend.
 - (2) Offensichtliche Fehlbedienung am Fahrkartenautomaten, die in der Form dokumentiert wird, dass die betreffende Person entweder sofort – spätestens 20 Minuten nach Kauf - bei einer Verkaufsstelle am selben Bahnhof des Fahrkartenautomaten seinen Fahrausweis zur Erstattung einreicht oder diesen - wenn bei diesem Bahnhof keine Erstattungsmöglichkeit besteht - beim einem nächstgelegenen Bahnhof mit Fahrausweis-Erstattungsmöglichkeit ehestmöglich - das ist üblicherweise die gewöhnliche Fahrzeit plus 20 Minuten vom Standort des Fahrkartenautomaten bis zum Bahnhof mit Erstattungsmöglichkeit - vorlegt. Voraussetzung für die Erstattung an einem anderen Bahnhof ist das Vorweisen eines gültigen Fahrausweises für die zurückgelegte Strecke vom Standort des Fahrkartenautomaten zum Bahnhof mit Erstattungsmöglichkeit.

29. Erstattungsgebühren

- 29.1. Die StB erheben für jeden zur Erstattung eingereichten Fahrausweis
- (1) wenn der Fahrausweis vor dem 1. Geltungstag zur Erstattung eingereicht wird den Betrag von 3,- Euro,
 - (2) wenn der Fahrausweis ab dem 1. Geltungstag zur Erstattung eingereicht und eine Auszahlung des Erstattungsbetrages bar gewünscht wird den Betrag von 10,- Euro;
 - (3) wenn der Fahrausweis ab dem 1. Geltungstag zur Erstattung eingereicht und die Erstattung in Form eines Gutscheines vorgenommen wird den Betrag von 7,- Euro.
- 29.2. Diese Beträge (Selbstbehalt) werden vom zu erstattenden Betrag in Abzug gebracht. Dem Erstattungsbetrag hinzugerechnet wird die Gebühr für eine beim Fahrkartenautomaten gelöste Nichtbenützungsbescheinigung.
- 29.3. Davon abweichend gibt es folgende Besonderheiten:
- (1) Eine Erstattung in Form von Bargeld wird nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch vorgenommen.
 - (2) Bei Einreichung von Gruppenfahrausweisen zur Erstattung wegen abweichender Personenanzahl gelten die allgemeinen Erstattungs- und Abzugsregeln. Anstelle der Nichtbenützungsbescheinigung tritt dabei aber die Bescheinigung der geringeren Teilnehmeranzahl.
 - (3) Wenn vor dem 1. Geltungstag des Fahrausweises unmittelbar mit dem Erstattungsantrag ein gleichwertiger oder höherwertiger Fahrausweis vom Fahrgast gekauft wird (Umtausch), entfällt die Erstattungsgebühr.
 - (4) Es werden keine Gebühren erstattet.
- 29.4. Die Einhebung eines Selbstbehaltes im Erstattungsfall entfällt, wenn der Grund dafür ein offiziell verlautbarter Streik ist bzw. eine offensichtliche Fehlbedienung am Fahrkartenautomaten dem Erstattungsersuchen zu Grunde liegt (Pkt. 27.11).
- 29.5. Der Erstattungsbetrag ist gebührenfrei auszubezahlen, wenn der Fahrausweis aus Gründen, die die StB zu vertreten hat, nicht benützt werden konnte.

30. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

- 30.1. Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der StB verursacht werden. Insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausgenommen sind Ansprüche gemäß des nachfolgenden Abschnittes (Fahrgastrechte).
- 30.2. Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als sechzig Minuten Verspätung, so kann der Fahrgast
- (1) auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie Rückerstattung des anteilmäßigen Fahrpreises beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Rückbeförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen, oder
 - (2) seine Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.

- 30.3. Sofern der Fahrgast die unentgeltliche Rückbeförderung gemäß Pkt 30.2.1 oder die Fortsetzung der Fahrt gemäß Pkt 30.2.2 wünscht, wird – soweit erforderlich – die Geltungsdauer des Fahrausweises, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, um höchstens 48 Stunden verlängert.
- 30.4. Der Fahrgast ist verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Im Regionalverkehr ist die Höhe einer Entschädigung mit 50,00 Euro für eine erforderliche Taxibenützung und mit 80,00 Euro für eine erforderliche Übernachtung begrenzt. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.
- 30.5. Der Fahrgast kann sich eine Bestätigung über die Zugverspätung, den versäumten Anschluss oder den Ausfall des Zuges vom StB-Bediensteten des verspäteten Zuges oder nach der Fahrt bei allen besetzten StB-Bahnhöfen ausstellen lassen.
- 30.6. Bei mehr als 60 Minuten Verspätung werden im Zug oder am Bahnhof je nach Verfügbarkeit kostenfrei Snacks und alkoholfreie Getränke angeboten.
- 30.7. Wenn der Zug länger als 60 Minuten auf der Strecke steht, veranlasst die StB alles in Ihrer Macht stehende, die Reisenden so rasch wie möglich zu einem nahegelegenen Bahnhof oder Zielbahnhof zu transportieren.
- 30.8. KEIN Anspruch auf Entschädigung, Erstattung oder Ersatz von Kosten besteht,
 - (1) wenn der Reisende vor Kauf der Fahrkarte über mögliche Verspätungen informiert wurde bzw. wenn bei der Fortsetzung mit einem anderen Verkehrsdienst oder
 - (2) über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt.

31. Entschädigungszahlungen

- 31.1. Entschädigungszahlungen erfolgen nur aufgrund eines schriftlichen Antrags. Ansprüche auf Fahrpreisentuschädigung verjähren nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.
- 31.2. Den Anträgen auf Verspätungsentschädigung gemäß Pkt. 25 oder Kostenersatz gemäß Pkt. 29.4. sind Originale der Fahrausweise, Belege über entstandene und ersatzfähige Kosten gemäß Pkt. 30.4. sowie allenfalls die entsprechenden Verspätungsbestätigungen beizulegen. Die Belege sind im Original oder in Kopie (wird von den StB geprüft, ob sie mit den Originaldokumenten übereinstimmen) vorzulegen. Jedenfalls ist dabei von Fahrgast und Eisenbahn sicherzustellen, dass den steuerrechtlichen Vorschriften Genüge getan wird.
- 31.3. Die StB ist nur für die Bearbeitung bzw. Entschädigung der von ihr, oder einem von ihr ermächtigten Reisebüro, ausgestellten Fahrausweisen zuständig. Gegebenenfalls werden die Unterlagen an die zuständige Eisenbahn weitergeleitet und der Fahrgast davon in Kenntnis gesetzt.
- 31.4. Nach Prüfung und Feststellung der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Entschädigung erfolgt die Zahlung der Entschädigung entweder in Form von Gutscheinen oder, auf Wunsch des Fahrgastes, in Form eines Geldbetrages, der abzugsfrei auf das Konto des Antragsstellers überwiesen wird. Bei Fahrausweisen, die mit Kreditkarte bezahlt wurden, erfolgt die Entschädigung stets durch Rückbuchung auf die ursprünglich belastete Kreditkarte. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb eines Monats. Es erfolgt keine direkte Auszahlung des Entschädigungsbetrages oder Ausgabe von Gutscheinen als Entschädigung bei den Personenkassen der Eisenbahn.

32. Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 32.1. Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis haftet die StB dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten gemäß Pkt. 30.4.
- 32.2. Die StB ist gemäß Pkt. 32.1. von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- (1) außerhalb der StB liegende Umstände, die die StB trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - (2) Verschulden des Reisenden oder
 - (3) Verhalten eines Dritten, das die StB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

33. Haftung bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes

- 33.1. Die StB haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.
- 33.2. Die StB ist von dieser Haftung befreit,
- (1) wenn der Unfall, durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist, die die StB trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
 - (2) soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist,
 - (3) wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten, das die StB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

34. Haftung für Handgepäck und Fahrräder

- 34.1. Die StB haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt oder als Handgepäck mit sich führt. Dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.
- 34.2. Die StB haftet für Schäden wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck oder Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.

35. Verjährung der Ansprüche auf Schadenersatz

- 35.1. Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der StB bei Tod oder Verletzung des Fahrgastes verjähren
- (1) im Falle des Fahrgastes drei Jahre nach dem Unfall
 - (2) im Fall anderer Berechtigter drei Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch fünf Jahre ab dem Tag des Unfalls.
- 35.2. Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in den meisten Fällen ein Jahr nach dem Tag des Unfalls. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
- 35.3. Ansprüche aus dem EKHG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

36. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

- (1) Anspruch auf einen nicht diskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Fahrausweise ohne Aufpreis
- (2) Auf Anfrage wird über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.
- (3) Die StB sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen – soweit möglich – zugänglich sind.
- (4) Die StB sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität unter Berücksichtigung der Regelungen für Hilfeleistungen, sowohl in den Zügen, als auch in den Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten. Unter folgender Nummer in der Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr können Informationen eingeholt und Anmeldungen durchgeführt werden Tel.: 0316/812581-0
- (5) Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die StB für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

Abschnitt VII: Sonderzüge, Sonderwagen

37. Allgemeines

- 37.1. Sonderzüge und Sonderwagen werden nur auf Grund von Vereinbarungen mit der StB-GL oder mit der für den Ausgangsbahnhof des Sonderzuges oder des Sonderwagens zuständigen Betriebsleitung geführt. Die StB sind berechtigt, die Führung eines Sonderzuges oder Sonderwagens ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- 37.2. Für die Beförderung in Sonderzügen und in Sonderwagen gelten die Bestimmungen in der Vereinbarung. Soweit in der Vereinbarung Bestimmungen nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes und die sonstigen Tarifbestimmungen.
- 37.3. Von den StB werden folgende Sonderzüge geführt:
- (1) Sonderzüge für Gruppenreisen,
 - (2) Dampfsonderzüge für Gruppenreisen,
 - (3) Dampfsonderzüge für Selbstfahrer.

38. Bestellung

- 38.1. Sonderzüge und Sonderwagen sind entweder bei der StB-GL oder bei der für den Ausgangsbahnhof zuständigen Betriebsleitung zu bestellen.
- 38.2. Bestellfristen:
- (1) Sonderzüge für Gruppenreisen, Dampfsonderzüge für Gruppenreisen und Dampfsonderzüge für Selbstfahrer spätestens am 7. Tag vor dem Abfahrtstag.
 - (2) Dampfsonderzüge für Selbstfahrer laut Pkt 44.3 im Anschluss an einen Dampfsonderzug bis zu einer Stunde vor Abfahrt.
- 38.3. Die StB sind berechtigt, in Ausnahmefällen auch späteren Bestellungen zu entsprechen.
- 38.4. Die Bestellung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Ausgangs- und Endbahnhof,
 - Verkehrszeiten,
 - voraussichtliche Ausbleibezeit,
 - Anzahl der zu befördernden Personen,
 - Name und Anschrift des Bestellers,
 - für die Zugbildung und Fahrplanerstellung notwendige Angaben.

39. Abbestellung, Nichtbenützung

Wird ein Sonderzug oder ein Sonderwagen abbestellt oder ohne Abbestellung nicht benützt, so sind vom Besteller alle Kosten zu zahlen, welche den StB im Zusammenhang mit der Bestellung oder Bereitstellung erwachsen sind.

40. Fahrausweise

- 40.1. Fahrausweise werden für den Beförderungsweg des Sonderzuges oder des Sonderwagens ausgegeben.
- 40.2. Fahrausweise sind vor Beginn der Beförderung zu lösen. Dem Besteller oder seinem Beauftragten (Reiseleiter) wird eine auf den Namen des Bestellers lautende Rechnung für alle den Sonderzug oder den Sonderwagen benützenden Personen ausgestellt.

41. Besondere Dienststunden.

Werden Sonderzüge auf Strecken geführt, auf welchen wegen der Beförderung des Sonderzuges besondere Dienststunden angeordnet werden müssen, so wird der in der Vereinbarung festgesetzte Betrag berechnet.

42. Einstellung von Sonderwagen

- 42.1. Für Sonderwagen, die auf Grund der Bestellung im Sonderzug mitgeführt werden, gelten die Bestimmungen der Pkt. 44.1.

43. Dampfsonderzüge für Gruppenreisen

- 43.1. Die Höchstzahl der beförderten Personen wird in der Vereinbarung gemäß Pkt. 37 festgelegt.
- 43.2. Der Beförderungspreis für Dampfzüge für Gruppenreisen wird mit dem Besteller jeweils in der Vereinbarung entsprechend Pkt. 37 festgelegt. Grundsätzlich ist der Beförderungspreis abhängig von:
- den Tarifkilometern,
 - der Einsatzzeit,
 - der Anzahl der beförderten Personen,
 - Zuschlägen für vereinbarte Sonderleistungen der StB.

44. Dampfsonderzüge für Selbstfahrer

- 44.1. Die Höchstanzahl der beförderten Personen wird in der Vereinbarung gemäß Pkt. 37 festgelegt.
- 44.2. Für die Festlegung des Beförderungspreises mit dem Besteller gilt Pkt 37.2 sinngemäß.
- 44.3. Ist die gewünschte Dampflokomotive am Verkehrstag des Sonderzuges betriebsbereit und erklärt sich der Besteller mit der Führung des Sonderzuges vor oder nach einem planmäßigen Bummelzug oder einem weiteren Dampfsonderzug einverstanden, kann der Beförderungspreis abweichend von Pkt. 43.2, für den Selbstfahrer nach Preistafel 10, vereinbart werden.
- 44.4. Wird die Ausbleibzeit des Sonderzuges nach Pkt 43.2. berechnet, ist der Fahrpreis für andere den Sonderzug benützende Personen für den Beförderungsweg des Sonderzuges für jede Fahrtrichtung gesondert nach Preistafel 1 zu berechnen.
- 44.5. Der Beförderungspreis wird für den Selbstfahrer für die Zeit von der Abfahrt im Ausgangsbahnhof Murau bis zur Ankunft in Murau durchgerechnet.
- 44.6. Wird die Abfahrt oder Ankunft des Sonderzuges nicht in Murau verlangt, wird der Beförderungspreis nach Pkt. 43.2. berechnet.
- 44.7. Zeiten für betrieblich notwendige Aufenthalte, die nach Abschluss der Vereinbarung eintreten, werden von der tatsächlichen Ausbleibzeit in Abzug gebracht.

45. Sonderwagen

- 45.1. Die Bedingungen für die Stellung von Sonderwagen werden von der StB-GL und von den Betriebsleitungen der StB fallweise festgesetzt.
- 45.2. Für die Beförderung im Sonderwagen wird die Summe der Fahrpreise für alle Personen berechnet, die den Sonderwagen benutzen.
- 45.3. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 1 berechnet; Kinderermäßigung wird gewährt.
- 45.4. Mindestens wird ein Betrag berechnet, der 30 gewöhnlichen Fahrpreisen für den gesamten Beförderungsweg des Sonderwagens entspricht.
- 45.5. Für die Überstellung eines Sonderwagens zum Ausgangsbahnhof gilt Pkt. 45.1

Teil 2

Streckentafeln

1. Feldbach - Bad Gleichenberg

von oder nach (Tarifkilometer)	Abfertigungsbefugnisse	Feldbach	Feldbach Landesbahn	Oedt Siedlung	Oedt	Prädißberg	Fischa	Burgfried	Gnas	Katzendorf	Maierdorf	Hofstätten	Trautmannsdorf i.Stmk.
Feldbach	P												
Feldbach Landesbahn	Pu	2											
Oedt Siedlung	Pu	4	2										
Oedt	Pu	5	3	1									
Prädißberg	Pu	8	6	4	3								
Fischa	Pu	10	8	6	5	2							
Burgfried	Pu	11	9	7	6	3	1						
Gnas	Pu	13	11	9	8	5	3	2					
Katzendorf	Pu	15	13	11	10	7	5	4	2				
Maierdorf	Pu	16	14	12	11	8	6	5	3	1			
Hofstätten	Pu	18	16	14	13	10	8	7	5	3	2		
Trautmannsdorf i.Stmk.	Pu	20	18	16	15	12	10	9	7	5	4	2	
Bad Gleichenberg	Pu	22	20	18	17	14	12	11	9	7	6	4	2

2. Gleisdorf – Weiz

von oder nach (Tarifkilometer)		Gleisdorf	Gleisdorf West	Albersdorf	Wollsdorf	St. Ruprecht/R.	Unterfladnitz	Weiz Preding	Weiz Interspar	Weiz Bahnhof	Weiz Zentrum
Gleisdorf	P										
Gleisdorf West	Pu	1									
Albersdorf	Pu	3	2								
Wollsdorf	Pu	5	4	2							
St. Ruprecht/R.	Pu	7	6	4	2						
Unterfladnitz	Pu	10	9	7	5	3					
Weiz Preding	Pu	13	12	10	8	6	3				
Weiz Interspar	Pu	14	13	11	9	7	4	1			
Weiz Bahnhof	P	15	14	12	10	8	5	2	1		
Weiz Zentrum	Pu	15	15	13	11	9	6	3	2	1	
Weiz Nord	Pu	15	15	13	11	9	6	3	2	1	1

3. Peggau - Übelbach

von oder nach (Tarifkilometer)	Abfertigungsbefugnisse	Peggau-Deutschfeistritz	Deutschfeistritz	Zitoll	Prenning Viertler	Prenning	Waldstein	Himberg	Guggenbach Pulverwerks.	Guggenbach	Guggenbach Warthkogels.	Übelbach Vormarkt
Peggau-Deutschfeistritz	Pu											
Deutschfeistritz	Pu	1										
Zitoll	Pu	2	1									
Prenning Viertler	Pu	3	2	1								
Prenning	Pu	4	3	2	1							
Waldstein	Pu	6	5	4	3	2						
Himberg	Pu	7	6	5	4	3	1					
Guggenbach Pulverwerksiedlung	Pu	8	7	6	5	4	2	1				
Guggenbach	Pu	8	7	6	5	4	2	1	1			
Guggenbach Warthkogelsiedlung	Pu	9	8	7	6	5	3	2	1	1		
Übelbach Vormarkt	Pu	10	9	8	7	6	4	3	2	2	1	
Übelbach	Pu	11	10	9	8	7	5	4	3	3	2	1

1. Unzmarkt – Tamsweg

von oder nach (Tarifkilometer)	Abfertigungsbefugnisse	Unzmarkt	Waltersbach	Lind-Scheifling	Niederwölz	Teufenbach	Puxerboden	Frojach	Saurau	Triebendorf	St.Egidi	Murau	Murau- St.Leonhard	Murau West	Kandorf im Murtal	Marbach Golfplatz	St.Lorenzen o.M. Ost	St.Lorenzen ob Murau	Kreischberg Talstation	Lutzmannsdorf	Cäciliabrücke	Wandritsch	St.Ruprecht ob Murau	Falkendorf	Hagendorf	Stadl a.d.Mur	Einach	Predlitz- Pichl	Predlitz- Turrach	Kendlbruck	Hintering	Ramingstein	Ramingstein-Thomatal	Madling	Tamsweg St.- Leonhard	
Unzmarkt	Pu																																			
Waltersbach	Pu	2																																		
Lind- Scheifling	Pu	6	4																																	
Niederwölz	Pu	9	7	3																																
Teufenbach	Pu	11	9	5	2																															
Puxerboden	Pu	13	11	7	4	2																														
Frojach	Pu	16	14	10	7	5	3																													
Saurau	Pu	17	15	11	8	6	4	1																												
Triebendorf	Pu	20	18	14	11	9	7	4	3																											
St.Egidi	Pu	26	24	20	17	15	13	10	9	6																										
Murau	P	27	25	21	18	16	14	11	10	7	1																									
Murau- St.Leonhard	Pu	28	26	22	19	17	15	12	11	8	2	1																								
Murau West	Pu	29	27	23	20	18	16	13	12	9	3	2	1																							
Kaindorf im Murtal	Pu	31	29	25	22	20	18	15	14	11	5	4	3	1																						
Marbach Golfplatz	Pu	33	31	27	24	22	20	17	16	13	7	6	5	3	2																					
St.Lorenzen o. M. Ost	Pu	35	33	29	26	24	22	19	18	15	9	8	7	5	4	1																				
St.Lorenzen ob Murau	Pu	35	33	29	26	24	22	19	18	15	9	8	7	5	4	2	1																			
Kreischberg Talstation	Pu	35	33	29	26	24	22	19	18	15	9	8	7	5	4	2	1	1																		
Lutzmannsdorf	Pu	36	34	30	27	25	23	20	19	16	10	9	8	6	5	3	1	1	1																	
Cäciliabrücke	Pu	37	35	31	28	26	24	21	20	17	11	10	9	7	6	4	2	2	2	1																
Wandritsch	Pu	39	37	33	30	28	26	23	22	19	13	12	11	9	8	6	4	4	4	3	2															
St.Ruprecht ob Murau	Pu	40	38	34	31	29	27	24	23	20	14	13	12	10	9	7	5	5	5	4	3	1														
Falkendorf	Pu	41	39	35	32	30	28	25	24	21	15	14	13	11	10	8	6	6	6	5	4	2	1													
Hagendorf	Pu	43	41	37	34	32	30	27	26	23	17	16	15	13	12	10	8	8	8	7	6	4	3	2												
Stadl a.d.Mur	Pu	44	42	38	35	33	31	28	27	24	18	17	16	14	13	11	9	9	9	8	7	5	4	3	1											
Einach	Pu	47	45	41	38	36	34	31	30	27	21	20	19	17	16	14	12	12	12	11	10	8	7	6	4	3										
Predlitz- Pichl	Pu	49	47	43	40	38	36	33	32	29	23	22	21	19	18	16	14	14	14	13	12	10	9	8	6	5	2									
Predlitz -Turrach	Pu	50	48	44	41	39	37	34	33	30	24	23	22	20	19	17	15	15	15	14	13	11	10	9	7	6	3	1								
Kendlbruck	Pu	52	50	46	43	41	39	36	35	32	26	25	24	22	21	19	17	17	17	16	15	13	12	11	9	8	5	3	2							
Hintering	Pu	54	52	48	45	43	41	38	37	34	28	27	26	24	23	21	19	19	19	18	17	15	14	13	11	10	7	5	4	2						
Ramingstein	Pu	56	54	50	47	45	43	40	39	36	30	29	28	26	25	23	21	21	21	20	19	17	16	15	13	12	9	7	6	4	2					
Ramingstein-Thomatal	Pu	57	55	51	48	46	44	41	40	37	31	30	29	27	26	24	22	22	22	21	20	18	17	16	14	13	10	8	7	5	3	1				
Madling	Pu	57	55	51	48	46	44	41	40	37	31	30	29	27	26	24	22	22	22	21	20	18	17	16	14	13	10	8	7	5	3	1	1			
Tamsweg- St.Leonhard	Pu	64	62	58	55	53	51	48	47	44	38	37	36	34	33	31	29	29	29	28	27	25	24	23	21	20	17	15	14	12	10	8	7	7		
Tamsweg	P	65	63	59	56	54	52	49	48	45	39	38	37	35	34	32	30	30	30	29	28	26	25	24	22	21	18	16	15	13	11	9	8	8	1	

Teil 3

Preistafeln

Kilometer	Preistafel 1	Preistafel 2	Preistafel 3	Preistafel 4	Preistafel 5
	Standard-Preis	20 % Erm.	30 % Erm.	50 % Erm.	60% Erm.
	€	€	€	€	€
1 - 6	3,4	2,8	2,4	1,7	1,4
7 - 10	4,3	3,4	3,0	2,1	1,7
11 - 15	5,1	4,1	3,6	2,6	2,0
16 - 20	5,9	4,7	4,2	3,0	2,4
21 - 25	7,4	5,9	5,1	3,7	3,0
26 - 30	8,0	6,4	5,7	4,1	3,2
31 - 40	9,7	7,8	6,8	4,9	3,8
41 - 50	12,3	9,8	8,7	6,2	4,9
51 - 60	14,8	11,8	10,4	7,4	5,9
61 - 70	16,2	13,0	11,3	8,1	6,5

Gültig ab 01.07.2023

Preistafel 11

Fahrpreise für die Mitnahme von lebenden Tieren und Fahrrädern

Gemäß Vereinbarung mit der VStG ist für Inhaber des KTS und KTÖ die kostenlose Fahrradmitnahme in allen unseren S-Bahnen bzw. Regionalzügen möglich.

Unabhängig davon bleibt bis auf weiteres die kostenlose Fahrradmitnahme auf der S31 auf der Strecke Gleisdorf - Weiz im Rahmen des Pilotprojektes bestehen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Fahrrad-Tageskarte | |
| Je Fahrrad | 3,50 € |
| Vollpreis auf der Strecke Unzmarkt-Tamsweg | |
| 2. Ermäßigte Fahrrad-Tageskarte | 1,00 € |
| Preis gilt auf den Strecken | |
| - Peggau-Übelbach | |
| - Feldbach-Bad Gleichenberg | |
| - sowie für Kinder und Inhaber einer Vorteilscard Senior auf der Strecke Unzmarkt-Tamsweg | |
| Die Fahrkarte berechtigt als Tageskarte auch zur Mitnahme eines Fahrrades auf anderen Strecken gleichen Fahrpreises. | |
| 3. Hunde-Tageskarte | |
| Je Hund | 3,20 € |
| 4. Hunde-Wochenkarte | 7,00 € |
| Je Hund | |
| 5. Hunde-Monatskarte | 23,00 € |

Gültig ab 01.07.2023

Anlage 1: Nebengebührentarif

Im nachstehenden Nebengebührentarif sind alle für die Abfertigung von Personen und Reisegepäck nach dem PT/StB.

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % enthalten, sofern keine anderen Umsatzsteuersätze angemerkt sind.

Zif.	Gegenstand	EUR
1	Reinigungskosten ermäßigte Reinigungskosten	80,00 37,00
2	Ausfertigungsentgelt für die Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Schüler-/Lehrlingsfreikarte	11,00
3	Entgelt für die (wiederholte) schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes - 1. Mahnung - 2. Mahnung - 3. Mahnung	Portospesen 6,00 11,00
4	Bearbeitungsgebühr für die Überprüfung der Gültigkeit von Zeit-, Ermäßigungs- und Netzkarten	7,00
5	Entgelt für die Ausstellung einer Fahrpreisbestätigung (ohne vorhandenen entsprechenden Fahrausweis)	6,00
6	Bearbeitungsgebühr bei nicht sofortiger Bezahlung einer Kontrollgebühr oder eines sonstigen Entgeltes ermäßigte Bearbeitungsgebühr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	30,00 15,00
7	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Vorteilscard oder vorläufigen Vorteilscard	16,00
8	Kontrollgebühr (Entgelt bei Fahrten ohne gültigen Fahrausweis) ermäßigte Kontrollgebühr für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	105,00 53,00
9	Strafgebühr bei ungebührlichem Benehmen, Vandalismus, Missachtung des Rauchverbotes, bei ungerechtfertigter Betätigung der Notbremse/ Türnottaste, ungerechtfertigtem Auslösen von Brandalarm ermäßigte Gebühr für Kinder	85,00 43,00
10	Bearbeitungsgebühr einer Erstattung	6,00